

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Isert
vom 4. Februar 2005**

geändert mit Änderungssatzung vom 4. April 2012

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Isert hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.06.2002 außer Kraft.

Isert, 4. Februar 2005
Ortsgemeinde Isert

Wolfgang Hörter
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Isert
vom 4. Februar 2005

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 180 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 300 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 15 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung, je Grabstelle 200 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 10 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) 180 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 10 €

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Abräumung des Grabhügels einschließlich Ausschmückung. Zu der Abräumung gehört die Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes sowie die Abfuhr der Kränze.

VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 b der Friedhofsatzung

Urnengrabstätte

- a) Reihengrab 250 €
- b) Wahlgrab je Grabstätte 250 €

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Pflege der Rasengrabstätten

- Zuschlag für die Pflege eines Rasenurnenreihengrabes in Höhe von jährlich 10 €
Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte in Höhe von jährlich 20 €